

# **BGer 6B\_348/2016 vom 22. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_348\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_348_2016)

FR: TF 6B\_348/2016 du 22 avril 2016

IT: TF 6B\_348/2016 del 22 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8090 Zürich,

### **E. 2**

Nach Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, sofern er ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Bei der Privatklägerschaft wird in Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zusätzlich verlangt, dass der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor den Zivilgerichten durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR. Wenn die Beschuldigten freigesprochen werden, setzt dies voraus, dass die Privatklägerschaft, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht hat.

Der Beschwerdeführer hat im kantonalen Berufungsverfahren keine Zivilansprüche geltend gemacht (angefochtenes Urteil S. 2/3), nachdem er vor der ersten Instanz sogar ausdrücklich auf solche verzichtet hatte (Protokoll Bezirksgericht S. 20 unten). Vor Bundesgericht führt er nur aus, er verfüge im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren "offensichtlich" über einen Schadenersatzanspruch gegen die Beschwerdegegnerin 2, dem die nutzlosen Aufwendungen für die Wahrnehmung seines Besuchs- und insbesondere Ferienrechts zugrunde lägen (Beschwerde S. 3 Ziff. 5). Genauere Angaben über diese Aufwendungen macht der Beschwerdeführer nicht, obwohl ihm dies ohne Weiteres möglich und zuzumuten gewesen wäre. Unter diesen Umständen kann auf die Beschwerde mangels Legitimation im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.